

Änderungen 2017

1. Beiträge der AHV/IV/EO und ALV

1.1 Versicherungsausweis

Der Bundesrat hat weitere Verordnungsbestimmungen angepasst, um die administrativen Verfahren für Arbeitgeber und Durchführungsstellen zu erleichtern. In der Folge wird der Versicherungsausweis nicht mehr automatisch, sondern nur noch auf Wunsch der Versicherten ausgestellt. Allerdings bleibt die Ausstellung eines Versicherungsausweises für Versicherte wichtig, die nicht durch eine Krankenversicherung in der Schweiz gedeckt sind oder bei denen eine Ausgleichskasse die Zuweisung einer Versichertennummer verlangt. Bei Bedarf kann das Formular "Anmeldung für einen Versicherungsausweis" eingereicht oder die entsprechende Meldung über das PartnerWeb übermittelt werden.

1.2 Erklärvideo

Im Auftrag der Ausgleichskassen hat die Informationsstelle AHV/IV ein erstes, so genanntes Erklärvideo zum Thema "Auszug aus dem individuellen Konto" veröffentlicht. Sie finden es auf unserer Homepage www.ahv-gewerbe.ch in der linken Spalte unter der Rubrik Online Services.

In Zukunft werden weitere Informationsvideos diverse Themen der 1. Säule beleuchten und auf verständliche Art erläutern. Sie werden fortlaufend und in verschiedenen Sprachen publiziert.

1.3 Erwerbsersatz bei Adoption im Kanton Tessin ab 01.01.2017

Am 01.01.2017 treten das neue kantonale Gesetz über den Erwerbsersatz und die entsprechende Verordnung in Kraft.

Der Erwerbsersatz bei Adoption entstammt dem Vorschlag einer allgemein formulierten parlamentarischen Initiative vom 23.09.2013. Die Zulage wird durch die kantonale Familienausgleichskasse festgesetzt und ausgerichtet. Sie richtet sich nach dem Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG). Die Zulage beträgt 80% des Einkommens und wird während 14 Wochen ausgerichtet. Sie beträgt maximal CHF 196 pro Tag.

Im Sinne der übertragenen Arbeiten wurde die Beitragserhebung an die im Kanton Tessin anerkannten Familienausgleichskassen nach dem Modell der "assegni familiari integrativi" (AFI) übertragen. Dementsprechend beträgt der Beitragssatz AFI (inkl. Erwerbsersatz bei Adoption) ab dem 01.01.2017 voraussichtlich gesamthaft 0,153% der AHV-pflichtigen Lohnsumme. Der diesbezügliche Entscheid des Tessiner Staatsrats erfolgte erst nach der Drucklegung dieses Schreibens. Sie finden den definitiven Beitragssatz auf unserem Schreiben betreffend Akontobeiträge 2017, welches Sie im Januar 2017 erhalten werden.

2. Leistungen der AHV/IV/EO

Der Bundesrat prüft in der Regel alle zwei Jahre, ob eine Anpassung der AHV/IV-Renten angezeigt ist. Der Entscheid basiert auf dem arithmetischen Mittel aus dem Preis- und dem Lohnindex (Mischindex). Die negative Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise und die schwache Lohnentwicklung rechtfertigen – erstmals in der Geschichte der AHV/IV – keine Anpassung der AHV/IV-Renten auf den 01.01.2017. Diese bleiben auf den letztmals per 01.01.2015 angepassten Werten bestehen. Somit verändern sich auch jene Eckwerte nicht, die auf der Grundlage der minimalen AHV/IV-Rente berechnet werden, insbesondere die Grenzbeträge in der obligatorischen beruflichen Vorsorge.

3. Familienzulagen

Der Kanton Schwyz wird per 01.01.2017 seine Familienzulagen anpassen. Neu werden Kinderzulagen in der Höhe von CHF 220 (bisher CHF 210) und Ausbildungszulagen in der Höhe von CHF 270 (bisher CHF 260) ausgerichtet.

4. Merkblätter der Informationsstelle AHV/IV

Einige Merkblätter der Informationsstelle AHV/IV werden aufgrund der obenstehenden Änderungen per 01.01.2017 angepasst. Sie finden immer die aktuellste Version der Merkblätter auf unserer Homepage www.ahv-gewerbe.ch unter dem Menüpunkt "Merkblätter".